

## Erfahrungen aus der Praxis

### Aufgaben des Staatsanwglts bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes

Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, die gemäß § 201 Abs. 2 StPO außerhalb des Gerichtsgebäudes durchgeführt werden, haben eine große Ausstrahlungskraft und hohe gesellschaftliche Wirksamkeit. Bei der Auswahl, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung derartiger Verfahren arbeiten Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht eng zusammen, haben aber zugleich jeweils eine spezielle Verantwortung. Der Staatsanwalt nimmt seine Verantwortung bereits bei der differenzierten Anleitung des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren wahr.

Im Bezirk Halle werden vor allem solche Verfahren für die Verhandlung ausgewählt,

- in denen es um strafatbegünstigende Faktoren geht, die unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zu überwinden sind;
- die bestimmte Auswirkungen auf die Öffentlichkeit haben;
- die mit bestimmten Erscheinungen der Kriminalität **im Territorium** oder im Betrieb **Zusammenhängen**;
- die geeignet sind, einen erzieherischen, mobilisierenden Einfluß auf die Werktätigen auszuüben, insbesondere die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterstützen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden vor allem bei Eigentumsstraftaten, Verkehrsdelikten, Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, Rowdytum sowie bei Arbeits-, Gesundheits- und Brandschützdelikten geeignete Verfahren außerhalb des Gerichtsgebäudes verhandelt.

Im vergangenen Jahr wurden im Bezirk Halle 16,1 Prozent aller Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt, davon 9,6 Prozent im Gerichtsgebäude und 6,5 Prozent außerhalb des Gerichtsgebäudes.

An die Auswahl der Verfahren müssen hohe Anforderungen gestellt werden. Vor allem ist zu prüfen, welche mit der Sache, mit der Person oder mit dem Verhandlungs-ort zusammenhängenden Umstände gegen eine Verhandlung im Betrieb oder im Wohngebiet sprechen können. Ungeeignet ist z. B. ein Verfahren, wenn sein Gegenstand sehr kompliziert oder eine längere Verhandlungsdauer zu erwarten ist, wenn bei einer Haftsache der Verhandlungs-ort nicht die erforderliche Sicherheit bietet oder wenn zu erwarten ist, daß der Angeklagte provozierend auftritt oder daß er besonders sensibel ist. Gegen jugendliche Täter werden solche Verhandlungen nur ausnahmsweise durchgeführt, weil der Entwicklungsstand dieser Angeklagten und die größere Belastung, die zweifellos eine Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes für den Angeklagten mit sich bringt, zu berücksichtigen sind.

Der für die Verhandlung vorgesehene Raum muß so beschaffen sein, daß die sozialistische Rechtskultur und die Würde des Gerichts gewahrt werden. Die Verhandlung darf auch nicht durch Lärm oder andere erheblich störende Einflüsse beeinträchtigt werden.

Sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes gegeben, führt der Staatsanwalt mit dem Betriebsleiter, der Leitung der Betriebsparteiorganisation und der Betriebsgewerkschaftsleitung oder im Wohngebiet mit der Leitung der Wohnparteiorganisation und dem Bürgermeister eine Aussprache, in der er sich weitere Informationen über die Einhaltung der Gesetzlichkeit sowie über Ordnung und Sicherheit in dem betreffenden Bereich verschafft.

Gerade diese Informationen haben entscheidenden Einfluß darauf, ob die Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes durchzuführen ist oder ob sie im Gerichtsgebäude vor einem speziell eingeladenen Zuhörerkreis stattfinden soll. Die zuletzt genannte Möglichkeit wurde z. B. bei Haftsachen sowie in den Fällen angewendet, in denen Teilnehmer aus verschiedenen Betrieben geladen waren oder in denen sich außerhalb des Gerichtsgebäudes kein geeigneter Raum fand.

Folgt das Gericht nach eigenverantwortlicher Prüfung dem Vorschlag des Staatsanwalts (§ 155 Abs. 3 StPO), die Verhandlung im Betrieb oder im Wohngebiet durchzuführen, so obliegt ihm auch die Verantwortung für die weitere Vorbereitung. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Staatsanwalt dem Gericht Anregungen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens gibt und Vorschläge, z. B. zur Auswahl und Anzahl der Teilnehmer sowie zur Auswertung des Verfahrens, unterbreitet oder auch auf die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 63 Abs. 2 StPO hinwirkt.

In der Hauptverhandlung wird gerade bei solchen Verfahren besonders der Zusammenhang zwischen Ökonomie und Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit tatbezogen aufgezeigt. Dazu gehört die Behandlung betriebspezifischer Probleme auf diesem Gebiet. Dabei muß allerdings das richtige Verhältnis zwischen der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und der Darlegung der strafatbegünstigenden Bedingungen gewahrt bleiben.

Die Zeit vom Ende der Beweisaufnahme bis zur Urteilsverkündung wird vom Staatsanwalt genutzt, um über strafatbegünstigende Faktoren zu sprechen und Hinweise für die Bewegung für Ordnung und Sicherheit zu geben. Die Leitung dieser Aussprache sollte nicht der Staatsanwalt, sondern der Betriebsleiter oder einer seiner Vertreter übernehmen. Das entspricht seiner Verantwortung und trägt dazu bei, betriebsbezogene Schlußfolgerungen zu ziehen. Der Staatsanwalt sollte dabei ggf. auch die von ihm eingeleiteten Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht auswerten.

Dr. RUDI TRAUTMANN,  
Staatsanwalt des Bezirks Halle

### Gesellschaftliche Wirksamkeit eines Verkehrserziehungszentrums

Auf der Zentralen Verkehrssicherheitskonferenz am 13. Dezember 1977 hob der Minister des Innern, F. Dickel, hervor, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erhöhung der Verkehrssicherheit zugenommen hat. Es wurden zahlreiche neue Verkehrssicherheitsaktive in Betrieben und Einrichtungen, vor allem in industriellen Ballungsgebieten, sowie Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Wohngebieten gebildet. Die Anzahl der Verkehrserziehungszentren erhöhte sich auf 658.

Im Stadtbezirk Berlin-Prenzlauer Berg wurde bereits vor acht Jahren ein Verkehrserziehungszentrum eingerichtet, das alle auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit in den Betrieben und Wohngebieten tätigen gesellschaftlichen Kräfte anleitet und ihre Aktivitäten koordiniert. Ihm gehören mehr als 40 Mitglieder aus den verschiedensten Bereichen an — u. a. Vorsitzende von Verkehrssicherheitsaktiven, Kfz-Schlosser, Berufskraftfahrer, Fahrlehrer, Pädagogen, Ärzte, Angehörige der Volkspolizei und ein Staatsanwalt —, die in sieben Arbeitsgruppen tätig werden. Der Leiter des Verkehrserziehungszentrums ist ein gemäß § 14 Abs. 2 GöV berufener Bürger der Ständigen Kommission